

Stellungnahme des DeSH zum Referentenentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer- Durchführungsverordnung

Einleitung

Die deutsche Säge- und Holzindustrie leistet bereits heute mit ihren Biomasse-Kraftwerken einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende. Sie ist ein wichtiger Baustein, denn Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der regional erzeugt wird und beim Verheizen nur soviel Kohlendioxid abgibt, wie er beim Wachsen aufgenommen hat.

Ca. 150 Megawatt (MW) elektrische Leistung werden in Unternehmen der Holzwirtschaft erzeugt. Dies entspricht einem Anteil von knapp 12 % an der Stromerzeugung durch feste Biomasse in Deutschland (1.200 MW elektrisch).

Darüber hinaus wirkt das Hauptprodukt - Schnittholz zum Bauen und Wohnen – auch als CO₂ Speicher. Jedes Jahr werden dadurch 25 Millionen Tonnen CO₂ dem Kreislauf entzogen und zum Beispiel in Holzhäusern "verbaut". Zum anderen substituiert dieses Hauptprodukt andere Werkstoffe, die mit wesentlich größerem Energieaufwand produziert würden - durch die Verwendung von Holz werden also CO₂-Emissionen vermieden. Holznutzung ist damit doppelter Klimaschutz: CO₂-Speicherung und CO₂-Vermeidung.

Die klimapolitische Bedeutung der deutschen Säge- und Holzindustrie ist damit enorm.

Der Referentenentwurf bereitet dem DeSH folgendes Problem:

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung, Artikel 2, Nr. 7 Konkret: Änderung des § 12 b Abs. 2 StromStG

Nach Ansicht des DeSH hat die Änderung des § 12 b Abs. 2 negative Auswirkungen für die Unternehmen aus dem Bereich der Säge- und Holzindustrie.

Denn:

Gegenwärtig regelt § 12 b Abs. 2 a.F. (alte Fassung), dass „*Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nummer 3 StromStG gelten, wenn sie zentral gesteuert werden, der Betreiber zugleich der **Eigentümer** der Stromerzeugungseinheit ist....usw.*“

Das heißt:

Unternehmen A betreibt z.B. vier Standorte. Es betreibt aber nur eine Anlage in Sinne des § 12 Abs. 2 a.F., wenn er diese Standorte zentral steuert und als Betreiber auch Eigentümer (im Sinne des Zivilrechts) ist.

Der neue § 12 b Absatz 2 n.F. sieht folgenden Fall vor:

Der neue § 12 b Abs. 2 (n.F.) regelt nun, dass „*Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nummer 3 StromStG gelten, sofern die einzelnen Stromerzeugereinheiten zum Zwecke der Stromerzeugung zentral gesteuert werden und er erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll. ...*“

Unternehmen A nennt z.B. sechs Standorte sein Eigentum und betreibt und steuert diese auch. Dann verkauft Unternehmen A zwei Standorte an Unternehmen B. Solange Unternehmen A die zentrale Steuerung (also sog. „Hüter der Anlagen“) dieser sechs Anlagen behält, werden alle sechs Standorte als eine Anlage eingestuft.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs hat dies nach wie vor den Vorteil, dass der Verkauf von Standorten an einen anderen Unternehmer nicht dazu führt, dass die Standorte aus der Anlage herausgelöst werden.

D.h. selbst wenn ein Standort von Unternehmen A an Unternehmen B verkauft wird und sich die Eigentümerverhältnisse ändern, so sind mehrere Standorte weiterhin als eine Anlage zu qualifizieren, wenn Unternehmen A die zentrale Steuerung behält.

Im Ergebnis sehen wir als deutsche Säge- und Holzindustrie in der neuen Regelung daher für die Unternehmen konträr der Aussage in dem Referentenentwurf keinen Vorteil. Sie stellt nach Ansicht des DeSH eine Änderung dar, die den Handlungsspielraum der Unternehmer erheblich einschränkt.

Unternehmen, die sich beispielsweise aus mehreren Gesellschaftsformen zusammensetzen, für die ist die Einordnung als eine Anlage wirtschaftlich nicht haltbar.

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)

Dorotheenstraße 54

10117 Berlin

Tel.: 030-22 32 04 90

Fax: 030-22 32 04 89

Email: info@saegeindustrie.de